



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-25 15

FAX +49 (0) 18 88 6 82-88 25 15

E-MAIL IVC2@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 10. August 2006

BETREFF **Bewertung von mehrjährigen Baumschulkulturen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG;  
Regelung für die Wirtschaftsjahre 2006/2007 und 2007/2008**

BEZUG BMF-Schreiben vom 6. Mai 2002  
- IV C 2 - S 2163 - 16/02 - (BStBl I S. 526)

GZ **IV C 2 - S 2163 - 3/06** (bei Antwort bitte angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Bewertung mehrjähriger Baumschulkulturen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG das Folgende:

Mehrjährige Baumschulkulturen sind Pflanzungen von Gehölzen, die nach einer Gesamtkulturzeit der Pflanzen von mehr als einem Jahr einen einmaligen Ertrag liefern, der zum Verkauf bestimmt ist. Sie gehören zum Umlaufvermögen und sind grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Anschaffungs-, Herstellungskosten oder mit dem Teilwert zu bewerten. Wegen der Begriffe der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird auf § 255 Abs. 1 und 2 HGB und wegen der Einzelbewertung auf Tz. 3.2.1 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 1981 (BStBl I S. 878) hingewiesen.

## **1. Vereinfachungsregelung**

Die Bewertung kann wie folgt vereinfacht werden:

### **1.1 Hektar-Richtsätze**

<sup>1</sup>Für die Bewertung von Baumschulkulturen gelten je ha Baumschulfläche folgende Richtsätze:

<b>Pflanzenart</b>	<b>Wirtschaftsjahre 1997/1998 bis 2000/2001 oder 1998 bis 2001</b>	<b>Wirtschaftsjahre 2001/2002 bis 2007/2008 oder 2002 bis 2008</b>
<b>Forstpflanzen,</b> die üblicherweise als Massen- artikel gezogen werden	10.900 DM	5.450 €
<b>Heckenpflanzen,</b> die üblicherweise als Massen- artikel gezogen werden, <b>nicht jedoch</b> Solitärsträucher und Hecken- pflanzen, die in extra weiten Stand kultiviert werden	11.800 DM	5.900 €
<b>Obstgehölze</b> aller Art	14.400 DM	7.200 €
<b>Sonstige Ziergehölze</b> aller Art (z. B. Solitärsträucher)	26.300 DM	13.150 €
<b>Rhododendron und Azaleen</b>	36.100 DM	18.050 €

<sup>2</sup>Diese Richtsätze beruhen auf der Annahme, dass selbst aufgezogenes Pflanzenmaterial verwendet wird.

## 1.2 Pflanzenwerte

In den unter Tz. 1.1 genannten Richtsätzen sind folgende reine Pflanzenwerte je ha Baum-  
schulfläche enthalten:

<b>Pflanzenart</b>	<b>Wirtschaftsjahre 1997/1998 bis 2000/2001 oder 1998 bis 2001</b>	<b>Wirtschaftsjahre 2001/2002 bis 2007/2008 oder 2002 bis 2008</b>
<b>Forstpflanzen,</b> die üblicherweise als Massen- artikel gezogen werden	4.900 DM	2.450 €
<b>Heckenpflanzen,</b> die üblicherweise als Massen- artikel gezogen werden, <b>nicht jedoch</b> Solitärsträucher und Hecken- pflanzen, die in extra weiten Stand kultiviert werden	5.300 DM	2.650 €
<b>Obstgehölze</b> aller Art	8.300 DM	4.150 €
<b>Sonstige Ziergehölze</b> aller Art (z. B. Solitärsträucher)	19.800 DM	9.900 €
<b>Rhododendron und Azaleen</b>	25.400 DM	12.700 €

### 1.3 Begriff der Baumschulfläche

<sup>1</sup>Zur Baumschulfläche gehört die Nutzfläche, die am Bilanzstichtag unmittelbar der Erzeugung von Baumschulkulturen gedient hat. <sup>2</sup>Die bewirtschafteten Flächen ergeben sich aus dem nach § 142 Abgabenordnung (AO) bzw. R 13.6 der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR) zu führenden Anbauverzeichnis.

<sup>3</sup>Dazu gehören im Sinn der Vereinfachungsregelung

- a) am Bilanzstichtag bepflanzte oder teilweise geräumte Flächen,
- b) zwischen den einzelnen Pflanzreihen und Beeten gelegene Flächen, die unmittelbar der Bearbeitung dienen,
- c) Vorgewende,
- d) Gewächshäuser, Folientunnel, Folienhäuser.

<sup>4</sup>Nicht dazu gehören

- a) Lager- und Einschlagplätze (Tz. 1.6)
- b) Schau- und Ausstellungsflächen (Tz. 1.6)
- c) Brach- und Gründungsflächen,
- d) Wendeplätze,
- e) Wirtschaftswege, die auf mehrere Jahre angelegt und im Anbauverzeichnis als Dauerwege gekennzeichnet werden.

### 1.4 Zukauf

<sup>1</sup>Aus den Aufzeichnungen über den Zukauf muss ersichtlich sein, welche Ware der Aufschulung und welche als Handelsware dient. <sup>2</sup>Ware zur Aufschulung ist nach Tz. 1.4.1 und Tz. 1.4.2, Handelsware nach Tz. 1.6 zu aktivieren.

#### 1.4.1 Ermittlung des verkaufsfähigen Anteils

<sup>1</sup>Von den Anschaffungskosten des zur Aufschulung bestimmten Zukaufs eines Wirtschaftsjahrs ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. <sup>2</sup>Dieser Abschlag dient der Berücksichtigung des nicht verkaufsfähigen Teils dieses Zukaufs (vgl. Beispiel Tz. 4.1).

#### 1.4.2 Aktivierung des Zukaufs

<sup>1</sup>Zur Abgeltung des nach den ha-Richtsätzen in Tz. 1.1 ermittelten Werts der Fläche, die mit zugekauftem Material bepflanzte wird, sind die nach Tz. 1.4.1 gekürzten, auf die einzelnen Gehölzarten entfallenden Anschaffungskosten um 50 % der in Tz. 1.2 genannten Pflanzenwerte, multipliziert mit der baumschulmäßig genutzten Fläche der betreffenden Gehölzart, zu mindern. <sup>2</sup>Nur ein danach verbleibender positiver Wert des Zukaufs ist gesondert zu aktivieren (vgl. Beispiel Tz. 4.1).

### **1.4.3 Abschreibung des Zukaufs**

Der nach Tz. 1.4.2 ermittelte Aktivposten eines Wirtschaftsjahres ist jeweils in den beiden auf das Wirtschaftsjahr des Zukaufs folgenden Wirtschaftsjahren (unterstellte durchschnittliche Umtriebszeit) um je 50%, bei Forstpflanzen um 70 % im ersten und 30 % im zweiten Wirtschaftsjahr zu mindern.

### **1.5 Pflanzen in Töpfen und Containern**

Werden Pflanzen in Töpfen oder Containern gehalten, so sind die in Tz. 1.1 aufgeführten ha-Richtsätze um 40 % zu erhöhen.

### **1.6 Einschlagwaren sowie Pflanzen auf Ausstellungs- und Schauflächen**

Am Bilanzstichtag vorhandene Einschlagwaren sowie zum Verkauf bestimmte Pflanzen auf Ausstellungs- und Schauflächen sind einzeln zu bewerten.

## **2. Anwendung**

### **2.1 Sachlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Baumschulkulturen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines Gewerbebetriebs sind nur insgesamt entweder nach den vorstehenden Richtsätzen oder einzeln zu bewerten. <sup>2</sup>Werden die Richtsätze angewandt, so ist eine Bewertung mit dem Teilwert nicht möglich. <sup>3</sup>Die gewählte Bewertungsmethode ist grundsätzlich beizubehalten (Bewertungsstetigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). <sup>4</sup>Das gilt auch für Bestandszugänge. <sup>5</sup>Auf eine andere Bewertungsmethode kann nur übergegangen werden, wenn sich die betrieblichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, z.B. bei Strukturwandel.

### **2.2 Zeitlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten erstmals für das Wirtschaftsjahr 1997/1998 bzw. das mit dem Kalenderjahr 1998 übereinstimmende Wirtschaftsjahr. <sup>2</sup>Sie sind letztmals für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2008 übereinstimmende Wirtschaftsjahr anzuwenden. <sup>3</sup>Wendeplätze und Wirtschaftswege sind ab dem Wirtschaftsjahr 2007/2008 im Anbauverzeichnis nachzuweisen.

## **3. Übergangsregelung für das Wirtschaftsjahr 1997/1998 bzw. 1998**

<sup>1</sup>Bei der erstmaligen Anwendung der neuen Richtsätze nach Tz. 1.1 entsteht im Vergleich zu der Anwendung der bisher zulässigen Richtsätze in der Regel ein zusätzlicher Gewinn.

<sup>2</sup>Dieser ergibt sich aus der Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bilanzansätze der einzelnen Gehölzarten.

<sup>3</sup>Dabei sind die einzelnen Gehölzflächen am Bilanzstichtag der erstmaligen Anwendung maßgebend; die einzelnen Gehölzflächen des vorangegangenen Bilanzstichtags dürfen jedoch nicht überschritten werden. <sup>4</sup>Aus Billigkeitsgründen kann der Steuerpflichtige in Höhe von

höchstens vier Fünfteln dieses zusätzlichen Gewinns in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. <sup>5</sup>Die Rücklage ist in den folgenden Wirtschaftsjahren mit mindestens einem Viertel der höchstmöglichen Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (vgl. Beispiel Tz. 4.2). <sup>6</sup>Soweit die zulässigen Hektar-Richtsätze bzw. Pflanzenwerte in den Folgejahren unverändert geblieben sind, ist eine Übergangsregelung nicht erforderlich.

## 4. Beispiel

### 4.1 Aktivierung des Zukaufs nach Tz. 1.4.1 und Tz. 1.4.2

Zur Aufschulung wurden im Wirtschaftsjahr 2006/2007 Ziergehölze für 10000 € zugekauft; die für Ziergehölze insgesamt baumschulmäßig genutzte Fläche beträgt ein Hektar;

#### Berechnung nach Tz. 1.4.1

Anschaffungskosten	10.000 €
./. 20 % nicht verkaufsfähiger Teil	2.000 €
<hr/>	
verbleibender Zukauf/verkaufsfähiger Anteil	8.000 €

#### Berechnung nach Tz. 1.4.2

ha-Pflanzenwert für Ziergehölze nach Tz. 1.2	9.900 €	
davon 50 % Wert der Fläche	4.950 €	
<hr/>		
Minderung nach Tz. 1.4.2	4.950 € x 1 ha Fläche	-4.950 €
<hr/>		
Zum Bilanzstichtag gesondert zu aktivierender Zukauf nach Tz. 1.4		3.050 €

### 4.2 Bildung einer Rücklage nach Tz. 3 bei Änderung der Hektar-Werte

Gehölzgruppe	Bilanzstichtag 30.06.XXXX			Bilanzstichtag 30.06.JJJJ			Berechnung der Rücklage		
	Fläche (ha)	ha-Richtsatz	Bilanzansatz	Fläche (ha)	ha-Richtsatz	Bilanzansatz	zu berücksichtigende Fläche	Differenz Richtsätze alt/neu	zusätzlicher Gewinn
Sonstige Ziergehölze aller Art	6	10.100 €	60.600 €	1	13.150 €	13.150 €	1	3.050 €	3.050 €
Heckenpflanzen (Massenartikel)	1	4.550 €	4.550 €	6	5.900 €	35.400 €	1	1.350 €	1.350 €
Obstgehölze aller Art	0	5.550 €	0 €	1	7.200 €	7.200 €	0	1.650 €	0 €
			65.150 €			55.750 €			4.400 €
								Rücklage davon 4/5	3.520 €
								Auflösung ff. VZ mind.	
								1/4	880 €

Trotz des geringen Bilanzansatzes zum 30.06.JJJJ darf die Rücklage gebildet werden.

**5. Schlussvorschriften**

Die BMF-Schreiben vom

18.04.1986	- IV B 4 - S 2163 - 8/86
09.01.1991	- IV B 4 - S 2163 - 1/91
29.02.1996	- IV B 9 - S 2163 - 2/96
21.03.1997	- IV B 9 - S 2163 - 3/97
17.01.2002	- IV C 2 - S 2230 - 3/02
06.05.2002	- IV C 2 - S 2163 - 16/02

werden wegen Ablauf der zeitlich begrenzten Regelungen hiermit aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort bis auf Weiteres auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) unter der Rubrik - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - zum Abruf bereit.

Im Auftrag  
Reinhart

Beglaubigt

---